

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ der Gemeinde Stetten am kalten Markt

Aufgrund des § 142 Abs. 1 ,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 11.12.2025 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im Lageplan vom 19.11.2025 mit schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Ortsmitte“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Bereiche/Grundstücke zwischen dem Schäufeleweg bzw. der Goethestraße im Norden, der Hardtstraße, der Albstraße und der Jahnstraße im Westen, der Schloßgartenstraße im Osten und der Brühlstraße im Süden.

Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 19.11.2025 Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12. 2037 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stetten am kalten Markt, 11. Dezember 2025


Lehn
Bürgermeister



Weitere Hinweise:

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten bei der Gemeinde Stetten am kalten Markt von jedermann eingesehen werden.

Auskünfte erteilt:

Gemeinde Stetten am kalten Markt
Frau Emser
Schlosshof 1
72510 Stetten am kalten Markt

oder die von der Gemeinde beauftragte

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Frau Walter, Tel. 0711 / 6454 - 2134, E-Mail: hannah.walter@lbbw-im.de